

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Stück, 27.04.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 27. April 1929.) 19. Stück.

Inhalt:

Nr. 29. Bekanntmachung des Ministeriums des Verkehrs vom 19. April 1929, betreffend die Erteilung eines Erlaubnis-scheines zu Luftfahrten auf See mit Ruder- und Segelbooten bis zu 5 Seemeilen von der Küste.

Nr. 29.

Bekanntmachung des Ministeriums des Verkehrs, betreffend die Er-
teilung eines Erlaubnis-scheines zu Luftfahrten auf See mit
Ruder- und Segelbooten bis zu 5 Seemeilen von der Küste.
Oldenburg, den 19. April 1929.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, bestimmt das Ministerium des Ver-
kehrs, was folgt:

§ 1.

Die nicht im Besitze eines Befähigungszeugnisses be-
findlichen Führer von Ruder- und Segelbooten, die in
der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober gegen Entgelt
Luftfahrten mit Fahrgästen innerhalb einer Entfernung

von höchstens 5 Seemeilen von der Küste des Festlandes oder einer Insel aus machen wollen, müssen das 21. Lebensjahr vollendet und den Nachweis ihrer persönlichen Eignung durch die Ablegung einer Prüfung vor dem Wasserschout in Brake erbracht haben.

§ 2.

Die Zulassung zur Prüfung ist von der Beibringung eines polizeilichen Führungszeugnisses und einer ärztlichen Bescheinigung über genügendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen abhängig. Die Prüfung, über deren Ergebnis dem Bootsführer eine Bescheinigung ausgestellt wird, erstreckt sich auf die Kenntnis der Seestraßen- und Seewasserstraßenordnung, der Fahrwasser-Verhältnisse und der praktischen Handhabung des Bootes.

§ 3.

Fahrzeuge, die den Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft nicht unterliegen, müssen seetüchtig sein und über die Ausrüstung verfügen, die der Wasserschout in Brake nach jährlicher, vor Antritt der ersten Fahrt zu veranlassender Besichtigung des Fahrzeuges für erforderlich erachtet. Dem Bootsführer ist hierüber eine amtliche Bescheinigung mit Angabe der notwendigen Ausrüstung auszustellen.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 R.M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Oldenburg, den 19. April 1929.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.